

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Blumenthalstraße 33
50670 Köln
Tel.: 0221/147 - 2033
Fax : 0221/147 - 4181

Köln, den 04.10.2012

Einladung

Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Merken-Schlichbach

Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, in Teilen der Stadt Düren und der Gemeinde Inden, Kreis Düren, ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für die Verlegung des Schlichbaches zwischen Düren-Merken und Inden-Schophoven im Zuge des Fortschreitens des Tagebaus Inden.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg -Abteilung Bergbau und Energie in NRW- AZ. -61.42.4-2004-6- vom 11.06.2012 ist rechtskräftig.

Da für die bergbaubedingte Verlegung des Schlichbaches ländliche Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes eintreten, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 10.01.2012 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Merken der Stadt Düren sowie in den Gemarkungen Pier und Schophoven der Gemeinde Inden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch angrenzende Flächen in die Flurbereinigung einbezogen werden können, soweit dies für die Durchführung einer Flurbereinigung sachdienlich ist.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung (§ 88 Nr. 1 FlurbG) habe ich einen Termin anberaومت auf

Montag, den 12. November 2012 um 16:00 Uhr
im Schützenheim Merken,
Sebastianusstraße 9 a,
52353 Düren Merken

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken in dem vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt bei der

Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017 und bei der

Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstr. 1, 52459 Inden, Zimmer 22

jeweils vom 29.10.2012 bis zum 12.11.2012 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Auftrag
gez. Pawig
Regierungsvermessungsdirektor